

**Beschluß****des Staatsrates der Deutschen Demokratischen  
Republik über die Gewährung von Straferlaß  
durch Gnadenerweis.****Vom 1. Oktober 1960**

Durch die Erfolge der Deutschen Demokratischen Republik, die dank den Leistungen der Werktätigen erreicht wurden, hat sich die sozialistische Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik weiter gefestigt. Sie schreitet erfolgreich dem Sieg des Sozialismus entgegen. Wesentliche Voraussetzung dafür waren die Entwicklung der politisch-moralischen Einheit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und der entschiedene Kampf gegen die Anschläge der Feinde des deutschen Volkes.

In steigendem Maße werden die Reste des egoistischen, menschenfeindlichen Denkens und Handelns aus der kapitalistischen Gesellschaft überwunden und neue sozialistische Beziehungen der Menschen untereinander entwickelt.

Durch die Festigung der politischen, ökonomischen und kulturellen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Begehung von Verbrechen und Vergehen immer mehr der Boden entzogen und die bewußtere Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gewährleistet.

Diese bedeutende geschichtliche Entwicklung gibt dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit, aus Anlaß seiner Bildung von seinem in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt daher folgenden

**Beschluß:**

1. Folgende Strafen, auf die vor dem 30. September 1960 erkannt worden ist und die noch nicht vollstreckt worden sind, werden auf dem Gnadenwege erlassen:
  - a) Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr,
  - b) Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren, die zur Hälfte verbüßt worden sind,
  - c) Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren, die zu zwei Dritteln verbüßt worden sind, wenn die Verurteilten nach ihrem jetzigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit einhalten werden.

d) bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafen, wenn die Bedingungen für die Vollstreckung der Strafe nicht eingetreten sind oder die Voraussetzungen der Absätze a und b vorliegen.

2. Der Straferlaß erstreckt sich auch auf die Zusatzstrafen, die noch nicht vollstreckt worden sind. Er erstreckt sich nicht auf Maßnahmen der Sicherung, Einziehung, Unbrauchbarmachung und auf die Sicherungsmaßnahmen nach der Wirtschaftsstrafverordnung.
3. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so wird die Strafe nur erlassen, wenn die Gesamtstrafe die in Ziff. 1 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Dasselbe gilt für nachträglich gebildete Gesamtstrafen.
4. Strafgefangenen, die durch die heimtückischen und den freien Willen der Bürger beeinträchtigenden Methoden westlicher Geheimdienste und Agentenorganisationen zur Begehung schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik veranlaßt worden waren, wird unter Berücksichtigung der Umstände und der Schwere der Tat und ihres jetzigen Verhaltens die Strafe herabgesetzt, soweit nicht schon die Vergünstigungen der Ziff. 1 eintreten.
5. Das Ministerium der Justiz hat in Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der Strafverfolgung dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. November 1960 Listen der nach den aufgestellten Grundsätzen für die Begnadigung in Frage kommenden Personen vorzulegen. Der Minister der Justiz ist berechtigt, in Grenzfällen von diesen Grundsätzen abzuweichen und eine Sonderliste zur Begnadigung vorzulegen.
6. Die Entlassung der begnadigten Strafgefangenen hat bis zum 30. November 1960 zu erfolgen. Den entlassenen Strafgefangenen ist durch die Räte der Kreise sowie durch die Betriebe und Genossenschaften eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu vermitteln und Hilfe bei der Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu gewähren.

Berlin, den vierzehnten Oktober neunzehnhundert  
sechzig

**Der Vorsitzende des  
Staatsrates  
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des  
Staatsrates  
O. Getsche**